Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/298/2026**

Information zu Prüfungsarten, Prüfungsinhalten und Prüfungsmodalitäten bei 1) Betätigungsprüfungen bei Unternehmen privaten Rechts 2) Betätigungsprüfungen bei Unternehmen öffentlichen Rechts 3) Beteiligungsprüfungen 4) Zweckverbänden 5) Vereinen 6) Städtischen Eigenbetrieben

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	25.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit der nachstehenden Darstellung möchte das Revisionsamt einen Überblick über die verschiedenen - und nicht immer ganz einfach auseinander zu haltenden - Prüfungsarten, Prüfungsinhalte und Prüfungsmodalitäten bei Unternehmen, Zweckverbänden, Vereinen und Eigenbetrieben geben:

1. Betätigungsprüfung bei Unternehmen privaten Rechts:

Im Rahmen der Betätigungsprüfung wird die Betätigung der Stadt bei den Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, geprüft. Es handelt sich nicht um eine Prüfung des Unternehmens selbst. Bezüge zur Beteiligungsprüfung (vgl. Ziffer 3) sind in der Praxis gegeben.

Rechtsgrundlage:	Art. 106 Abs. 4 Satz 1 GO (Pflichtprüfung)
Prüfungszeitraum:	ca. drei Wirtschaftsjahre
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Revisionsausschuss
Kostenerstattung durch Gesellschaft:	Nein
Prüfung des Jahresabschlusses:	Erfolgt durch Wirtschaftsprüfer/in
Empfehlung zur Entlastung:	Erfolgt durch Wirtschaftsprüfer/in
Zuständige Prüferinnen im Revisionsamt:	Susanne Hirth, Claudia Roth
Betroffene Unternehmen:	ESTW AG, GEWOBAU mbH, IGZ GmbH, MVC GmbH

2. Betätigungsprüfung bei Unternehmen öffentlichen Rechts:
Im Rahmen der Betätigungsprüfung wird die Betätigung der Stadt bei Kommunalunternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, geprüft. Es handelt sich auch hierbei nicht um eine Prüfung des Unternehmens selbst. Bezüge zur Beteiligungsprüfung (vgl. Ziffer 3) sind in der Praxis gegeben.

Rechtsgrundlage:	Art. 106 Abs. 4 Satz 2 GO (Pflichtprüfung)
Prüfungszeitraum:	ca. drei Wirtschaftsjahre
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Revisionsausschuss
Kostenerstattung durch Gesellschaft:	Nein
Prüfung des Jahresabschlusses:	Erfolgt durch Wirtschaftsprüfer/in
Empfehlung zur Entlastung:	Erfolgt durch Wirtschaftsprüfer/in
Zuständige Prüferin im Revisionsamt:	Susanne Hirth
Betroffene Unternehmen:	KommunalBIT AöR

3. Beteiligungsprüfung:
Im Rahmen der Beteiligungsprüfung werden die unter Ziffern 1 und 2 genannten Unternehmen des privaten oder des öffentlichen Rechts an sich geprüft. Dies setzt die entsprechenden Prüfungsrechte in der Unternehmenssatzung voraus, die dem Revisionsamt jedoch nicht bei allen Beteiligungen eingeräumt wurden. Dessen Einräumung erscheint grundsätzlich für alle Beteiligungen sinnvoll, damit das Revisionsamt eigenständig oder bei Beauftragung durch Stadtrat oder Oberbürgermeister überhaupt tätig werden kann. Sinnvoll erscheinen Beteiligungsprüfungen auch dann, wenn erhebliche städtische Mittel betroffen sind (z. B. in Form von Zahlungen oder der Übernahme von Bürgschaften).
Beteiligungsprüfungen ergänzen die Prüfungen des jeweiligen Wirtschaftsprüfers, die sich vorwiegend auf die rechtliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses beziehen. Beteiligungsprüfungen haben hingegen zum Ziel, die Handlungsweise auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Doppelprüfungen finden somit nicht statt.
Sofern Prüfungsrechte des Revisionsamtes bestehen, werden mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen im Rahmen der Betätigungsprüfungen im Einzelfall Themen mitgeprüft, die der Beteiligungsprüfung zuzurechnen sind.

4. Prüfung von Zweckverbänden:
Hierbei handelt es sich um eine Prüfung des Zweckverbands an sich. Es wird also untersucht, ob eine ordnungsgemäße sowie eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung vorliegt. Oftmals wechseln sich die Verbandsmitglieder mit den Prüfungen ab oder beauftragen das Revisionsamt eines Verbandsmitglieds damit. Ein Wirtschaftsprüfer wird hier nur beim ZV StUB tätig.

Rechtsgrundlage:	Bestimmungen in der jeweiligen Satzung und/oder Stadtratsbeschluss (Auftragsprüfung)
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr (jährliche Prüfung, teils im Wechsel mit anderen Kommunen)
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Verbandsversammlung
Information des Revisionsausschusses:	Ja, mittels kurzer MzK
Kostenerstattung durch Gesellschaft:	Ja (in den meisten Fällen)
Prüfung des Jahresabschlusses:	Erfolgt durch Revisionsamt (Ausnahme ZV StUB)
Empfehlung zur Entlastung:	Erfolgt durch Revisionsamt (Ausnahme ZV StUB)
Zuständige Prüfer/innen im Revisionsamt:	Verschiedene Prüfer/innen
Betroffene Zweckverbände:	ZVA, ZV KVÜ, ZV StUB, ZV VGN, ZV Sondermüllentsorgung Mfr., WBV Kriegenbrunn und andere

5. Prüfung von Vereinen:
Eine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung von Vereinen durch das Revisionsamt besteht nicht, es handelt sich um Auftragsprüfungen. Prüfungsgegenstand ist auch hier die Wirtschaftsführung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Eine Prüfung von Vereinen erscheint dann sinnvoll, wenn regelmäßig nennenswerte städtische Mittel (z. B. in Form von Zuschüssen) an die Vereine fließen.

Rechtsgrundlage:	Bestimmungen in der jeweiligen Vereinssatzung und/oder Stadtratsbeschluss (Auftragsprüfung)
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr (jährliche Prüfung)
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Mitgliederversammlung
Information des Revisionsausschusses:	Ja, mittels kurzer MzK
Kostenerstattung durch den Verein:	Ja
Prüfung des Jahresabschlusses:	Erfolgt durch Revisionsamt
Empfehlung zur Entlastung:	Erfolgt durch Revisionsamt
Zuständiger Prüfer im Revisionsamt:	Hr. Hamm
Betroffene Vereine:	Naherholungsverein e. V., ggf. weitere

6. Prüfung von städtischen Eigenbetrieben:
Das Prüfungswesen hinsichtlich der städtischen Eigenbetriebe erfolgt zweigeteilt. Während die Prüfung des reinen Jahresabschlusses (z. B. dessen rechtliche und rechnerische Richtigkeit) gemäß Art. 107 GO von einem Wirtschaftsprüfer zu übernehmen ist, so besteht die gesetzliche Aufgabe des Revisionsamtes darin, die Handlungsweise auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Doppelprüfungen finden somit nicht statt.

Rechtsgrundlage:	Art. 106 Abs. 3 (Pflichtprüfung)
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr (jährliche Prüfung)
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Revisionsausschuss
Kostenerstattung durch Eigenbetrieb:	Ja
Prüfung des Jahresabschlusses:	Erfolgt durch Wirtschaftsprüfer/in
Empfehlung zur Entlastung:	Erfolgt durch Revisionsamt
Zuständige Prüfer/innen im Revisionsamt:	André Buder, Susanne Hirth, Claudia Roth
Betroffene Eigenbetriebe:	EBE, EB77, EJC

Selbstverständlich können von den Mitgliedern des Revisionsausschusses auch die Prüfungsberichte bezogen werden, die nicht im Revisionsausschuss behandelt werden.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang